

Satzung

der

Sportgemeinschaft Ruhr 1929 e.V.

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck, Ziele
- § 3 Geschäftsjahr des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 8 a Gesamtvorstand
- § 9 Sparten
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Haftung
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins

Fassung 07. Oktober 2021

§ 1

Name, Sitz

1. Der im Jahr 1929 als Betriebssportgemeinschaft der Ruhrgas AG gegründete und seit 2015 als Sportgemeinschaft Ruhrgas 1929 e.V. geführte Verein trägt nunmehr den Namen
„Sportgemeinschaft Ruhr 1929 e.V.“
-nachstehend „Verein“ genannt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 2

Vereinszweck, Ziele

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport zu fördern und in diesem Zusammenhang auch seinen Mitgliedern die Ausführung sportlicher Betätigung zu ermöglichen und in diesem Kreise die sportliche Gemeinschaft und Freundschaft zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 3

Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Sport in gegenseitiger Wertschätzung des Anderen unabhängig von dessen Herkunft, Hautfarbe, Religion und Geschlecht freundschaftlich, fair und nach den geltenden Regeln des Sports und des Vereins betreiben, fördern oder unterstützen möchte.
2. Juristische Personen können mit Genehmigung des Vorstands dem Verein als Fördermitglieder beitreten.
3. Aufnahme gesuche sind schriftlich oder per Email an den Vorstand des Vereins zu richten, der im Einvernehmen mit dem/den Spartenleiter(n) der vom Beitrittswilligen gewünschten Sparte hierüber entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahme gesuchs, und zwar sofern angegeben, an dem in der Beitrittserklärung definiertem Datum. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verpflichtung, den festgesetzten Jahresbeitrag, der aus dem Grundbeitrag und dem/den Spartenbeitrag/Spartenbeiträgen besteht, zu entrichten.
5. Der Verein kann für besondere Verdienste Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - 1.1. durch Austritt aus dem Verein,
 - 1.2. durch Tod bzw. bei der Mitgliedschaft juristischer Personen durch Erlöschen (Löschung im Register).
 - 1.3. durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden. Zur Wirksamkeit der Kündigung muss diese bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

Das Mitglied kann eine Eingangsbestätigung der Kündigung verlangen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,

insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4. Der Austritt eines Funktions- oder Amtsträgers des Vereins bewirkt zugleich das sofortige Ende der innegehaltenen Funktion(en). Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerwiegender Weise gegen die Ziele des Vereins verstoßen, insbesondere dessen Vermögen erheblich geschädigt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigt hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied auf die zweite Zahlungserinnerung/Mahnung an die zuletzt angegebene E-Mail- oder Postadresse wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge länger als zwei Monate nicht reagiert hat.
6. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Dem Mitglied ist Anhörung zu gewähren. Mit Zugang des Beschlusses bei dem Mitglied endet die Mitgliedschaft. Das Mitglied hat das Recht gegen die Entscheidung die Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Spartenversammlungen,
4. der Gesamtvorstand.

Organe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nur die unter Ziff. 1. und 2. genannten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten sechs Monaten eines Jahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- 2.1. Bericht des Vorstandes und Geschäftsbericht des Schatzmeisters¹,
 - 2.2. Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3. Neuwahl des Vorstandes (sofern anstehend) und der Kassenprüfer,
 - 2.4. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages
 - 2.5. Anträge (sofern vorliegend).
3. Im Übrigen sind der Mitgliederversammlung folgende Entscheidungen vorbehalten:
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - die Festsetzung der Beiträge für natürliche Personen für den Gesamtverein; die Festsetzung der Spartenbeiträge bleibt der jeweiligen Sparte vorbehalten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Der Vorstand kündigt den Termin und den Ort der Jahreshauptversammlung spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Termin auf der Homepage des Vereins an.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich oder durch E-Mail. Die Einladung ist fristgerecht, wenn sie spätestens 4 Wochen vor der Versammlung an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde
5. Anträge an die Jahreshauptversammlung zur Aufnahme auf die Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Anträge an die Jahreshauptversammlung im Rahmen der angekündigten Tagesordnung sollen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand in gleicher Weise einberufen werden, wie die Jahreshauptversammlung. Sie ist in jedem Fall einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich oder per E-Mail verlangen und dabei den gewünschten Verhandlungsgegenstand angeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann sich durch einstimmigen Beschluss vertagen. Sie ist dann jedoch vom Vorstand binnen eines Monats mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut einzuberufen.
8. Zur Beschlussfassung ist, außer bei Satzungsänderung (§ 12) oder Vereinsauflösung (§ 13), die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist nach Aussprache eine erneute Abstimmung durchzuführen. Endet auch diese mit Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt. Das

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend einheitlich der Begriff „Mitglieder“ verwendet. Dies schließt - geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei – gleichermaßen die Geschlechter männlich/weiblich/divers ein. Entsprechendes gilt im Folgenden ggf. für andere Begriffe.

Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Briefwahl ist ausgeschlossen.

9. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlungen außer bei Vorstandswahlen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der 2. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung oder in anderen Fällen, kann der Gesamtvorstand einen anderen Versammlungsleiter bestellen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; das Protokoll gilt als genehmigt, sofern es nicht binnen 12 Wochen nach der Bekanntgabe von einem Mitglied schriftlich (unter Darlegung der Gründe) angefochten wird. Sofern ein Protokoll angefochten wurde, wird hierüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entschieden. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erstellen.

§ 8

Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches – in der Satzung bezeichnet als der Vorstand - bilden folgende gewählte Mitglieder:

Der Vorsitzende des Vereins, der zweite Vorsitzende des Vereins, der Schatzmeister, der Sportkoordinator und der Öffentlichkeitsbeauftragte.
2. Zum Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied einer Sparte ist.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder - falls von der Mitgliederversammlung beschlossen -, durch geheime Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine einmalige Stichwahl unter den Bewerbern gleicher Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehen hat.
4. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert zwei Jahre; sie endet mit der Wahl des nächsten Vorstandsmitglieds im Amt. Bei Rücktritt vom Amt endet sie mit Zugang der Rücktrittserklärung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so soll der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied im Amt auswählen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds oder – sofern anstehend – eine turnusmäßige Neuwahl durchzuführen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt deren Tagesordnung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Gesamtvorstand oder den Sparten in eigener Verantwortung vorbehalten sind. Er verwaltet das

Vermögen des Vereins. Zur Erledigung bestimmter, genau definierter Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder bevollmächtigen oder Dritte beauftragen.

6. Der Vorstand entscheidet über die Festsetzung der Beiträge für juristische Personen und ggfls. deren zu erbringenden Leistungen oder deren finanzielle Abgeltung für den Gesamtverein; die Festsetzung der Spartenbeiträge bleibt den einzelnen Sparten vorbehalten.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen und sollten mindestens 4 mal im Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In diesem Fall kann der Antragsteller einmalig eine Wiederholung der Abstimmung in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes verlangen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
8. Die außer-/gerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen ein Mitglied der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein müssen.
9. Ämter gem. § 8 und § 9 Ziff. 5 können nicht gleichzeitig von einer Person gehalten werden.

§ 8 a

Gesamtvorstand

1. Der Vorstand gem. § 8 sowie die Spartenleiter und jeweils ein Delegierter, den jede juristische Person als Fördermitglied entsenden kann, bilden den Gesamtvorstand, - in der Satzung bezeichnet als der Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand berät den Vorstand und entscheidet über
 - Den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Angelegenheiten, die zwei oder mehr Sparten betreffen;
 - Finanzielle Angelegenheiten, deren Gegenstand ein Einzelbetrag von mehr als 10.000,-- € ist;
 - die Gründung und Auflösung von Sparten;
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags des Vereins für das Folgejahr;
 - eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung zur Bildung und Besetzung eines Beirats sowie eine Ordnung über die Nutzung von Liegenschaften oder Gegenständen, sofern diese Ordnungen auf Initiative des Vorstands geschaffen werden;
 - die Bildung von Ausschüssen zur Erledigung bestimmter Aufgaben - projektbezogen befristet – und bestellt den jeweiligen Leiter des Ausschusses, der für die Dauer des Ausschusses beratend dem Gesamtvorstand angehört.
3. Der Gesamtvorstand tagt regelmäßig, mindestens 2 mal pro Jahr und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen, wenn dies von mindestens 3 Spartenleitern unter Angabe der Verhandlungsgründe schriftlich verlangt wird. Spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung findet eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt. Zu dieser

Sitzung müssen die Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, vorliegen und beraten werden.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In diesem Fall kann der Antragsteller einmalig eine Wiederholung der Abstimmung in der nächstfolgenden Sitzung des Gesamtvorstandes verlangen. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 9

Sparten

1. Alle Mitglieder, die jeweils eine Sportart betreiben, bilden eine Sparte. Alle Mitglieder – insbesondere juristische Personen als Fördermitglieder – können die Mitgliedschaft in einer bestehenden Sparte wählen. Die Mindestmitgliederzahl bei Gründung einer Sparte beträgt zehn Mitglieder.
2. Die Sparten entscheiden nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten selbständig über die Verwendung ihrer Spartenbeiträge und sonstigen Einnahmen im Rahmen von § 2 der Satzung, der Satzung allgemein sowie unter Beachtung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Ordnungen gem. § 8a.
3. Eine Versammlung der Spartenmitglieder (Jahresspartenversammlung) findet jährlich im 4. Quartal des Jahres statt. Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll zu führen und an alle Spartenmitglieder zu verteilen.
4. Die Spartenversammlung entscheidet über
 - die Festsetzung des Spartenbeitrags für natürliche und juristische Personen;
 - die Verwendung der Spartengelder durch Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsvoranschlags der Sparte.
5. Die Spartenmitglieder wählen einen Spartenleiter durch Handzeichen oder falls durch die Spartenversammlung beschlossen, einen Spartenleiter in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren. In gleicher Weise kann ein Stellvertreter gewählt werden, der den Spartenleiter in Fällen seiner Abwesenheit vertritt. Jede Sparte entscheidet selbst, ob Fördermitglieder einer Sparte stimmberechtigt sind.
6. Der Spartenleiter ist für die Organisation und den Sportbetrieb in der Sparte verantwortlich; zur Erledigung bestimmter, genau definierter Aufgaben kann der Spartenleiter einzelne Mitglieder bevollmächtigen oder Dritte beauftragen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr. Ein Kassenprüfer soll nicht öfter als zweimal nacheinander wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören. Sie müssen nicht dem Verein angehören. Sie erstatten ihren Prüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung.

§ 11

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinsreinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.
2. Über Satzungsänderungen einschließlich Vereinszweckänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat unter Nennung des Beschlussthemas einzuberufen und nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ist die so einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb eines Monats erneut einzuberufen, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet, und zwar konkret Kinder und/oder Jugendliche aus sozial schwierigem Umfeld bzw. Verhältnissen bei der Erlangung einer schulischen und beruflichen Ausbildung bzw. entsprechenden Abschlüssen unterstützt (wie zum Beispiel der Essener Kinderschutzbund).

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.